

1. Vertragsabschluss

- a) Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachfolgend Auftraggeber genannt) und der Firma RHF GmbH (nachfolgend Auftragnehmer genannt) geschlossen.
- b) Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Diese AGB gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Verträge für den Bereich Containerdienst. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsgegenstand

- a) Der Vertrag betrifft die Bereitstellungen von Behältnissen zur Aufnahme von Abfällen, Rest- und Wertstoffen, die Miete des Behälters/Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit, die Abfuhr des gefüllten Behälters/Containers durch den Auftragnehmer zu einer vereinbarten oder vom Auftragnehmer bestimmten Abladestelle, sowie sonstige Transporte.
- b) Die anzufahrende Abladestelle (Entsorgungs-Verwertungsanlage) bestimmt der Auftragnehmer, es sei denn, der Auftraggeber bestimmt die anzufahrende Abladestelle. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung dieser Weisung entstehenden Folgerungen ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat den Auftragnehmer insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen, braucht der Auftragnehmer nicht zu befolgen.
- c) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich den Inhalt des Behälters/Containers anzueignen und darüber zu verfügen.
- d) Angaben des Auftragnehmers über Größe und Tragfähigkeit des Behälters/Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

3. Liefer – und Leistungszeit

- a) Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Behälters/Containers sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen von 6 Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung, bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen den Auftragnehmer.

4. Zufahrten und Aufstellplatz

- a) Dem Auftraggeber obliegt es, einen Aufstellplatz für den Behälter/Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.
- b) Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserfüllung erforderlichen Lkw geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund für das Befahren mit schweren Lkws vorbereitet ist.
- c) Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Auftragnehmers - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- d) Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die durch ungeeignete Zufahrten oder Aufstellplätze entstehen, hat der Auftraggeber das Unternehmen freizustellen, es sei denn, diese Schäden werden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht.

5. Sicherung des Behälters / Containers

- a) Der Auftragnehmer stellt einen mit rot-weißen Warnstreifen entsprechend der Verlautbarung des Bundesverkehrsministers gekennzeichneten Container, wenn die Aufstellung des Behälters/Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für eine eventuell erforderliche, weitergehende Sicherung des Behälters/Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- b) Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Auftraggeber einzuholen, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung ausdrücklich übernommen. Entstehende Kosten und Auslagen hat der Auftraggeber zu tragen.
- c) Für unterlassene Sicherung des Behälters/Containers haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat gegebenenfalls den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Gleiches gilt für das Fehlen der Aufstellgenehmigung, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Besorgung der Genehmigung übernommen. Besorgt der Auftragnehmer die Sicherung des Containers gem. § 5 Ziff. a) oder die behördliche Genehmigung gem § 5 Ziff. b), so erhält er hierfür eine angemessene Vergütung.

6. Beladung des Behälters / Containers

- a) Der Behälter/Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes befüllt werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.
- b) In den Behälter/Container dürfen nur die bei der Auftragserteilung genannten Abfallarten, bzw. Reststoffe eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, die in den Behälter/Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren.
- c) Der Auftraggeber ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Behälter/Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des Auftraggebers durch Dritte geschieht.
- d) Für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der Beladevorschriften dem Auftragnehmer entstehen, haftet der Auftraggeber.

7. Annahme der Abfälle

- a) Der Auftraggeber hat die Verpflichtung, für die zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklaration der Abfälle allein Sorge zu tragen; er haftet für deren Richtigkeit und für alle Nachteile, die dem Auftragnehmer infolge unrichtiger Deklaration entstehen. Ferner hat der Auftraggeber bei der Lagerung und Bereitstellung abzuholender Abfälle die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten und ist hierfür alleine verantwortlich.
- b) Der Auftragnehmer ist vor der Abnahme des Abfalls berechtigt, zu prüfen, ob die Spezifikation des Abfalls der vertraglich vereinbarten Spezifikation entspricht; hieraus resultiert jedoch keine Verpflichtung für den Auftragnehmer. Die Prüfung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers, es sei denn, die Prüfung ergibt eine nicht unerhebliche Abweichung. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die durch die Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten.
- c) Bei auftretenden Abweichungen der vertraglichen Spezifikation der Abfälle hat der Auftragnehmer die Berechtigung, die Annahme der Abfälle (und damit die Leistung) zu verweigern oder die Mehrkosten durch ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung dieser Abfälle dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht.
- d) Die Annahme von umweltgefährdenden Stoffen erfolgt nur, wenn es in fachgerechter Verpackung wie z.B. in Mineralwollsäcke oder Big Bags verpackt ist.

Maßgeblich hierfür sind die Richtlinien des Umweltministeriums/ Umweltsenates des betreffenden Bundeslandes in der jeweils gültigen Fassung.

- e) Sollte nach dem Abkippen festgestellt werden, dass umweltgefährdende Stoffe im Material enthalten sind, stellt der Auftragnehmer die entstehenden Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung dem Auftraggeber in Rechnung. Hierbei können Lohn-, Geräte-, Fracht-, Deponie- oder Laborkosten anfallen. Die uneingeschränkte Haftung für Folgeschäden ist damit nicht ausgeschlossen.
- f) Die Einteilung in Preiskategorien obliegt dem Annahmepersonal des Auftragnehmers gegen Bestätigung auf dem Anlieferungsschein durch den Fahrer des Auftragnehmers oder Auftraggebers vor Ort.
- g) Fremdstoffe werden nur nach vorheriger Absprache / Vereinbarung angenommen. Als Fremdstoffe im Sinne dieser Annahmebedingungen gelten folgende Stoffe: Asbest, Altholz AIV, Dämmung und Teerpappe.

8. Entsorgungsnachweis, Begleitschein

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bei Abholung des Behälters/Containers die vollständig ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere gem. Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (z.B. Entsorgungsnachweis, Begleitschein) sowie gegebenenfalls gem. Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) zu übergeben.
- b) Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, die genannten Papiere dem Auftragnehmer zu übergeben, so kann dieser entweder die erforderlichen Papiere selbst beschaffen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass er dies vorher ankündigt und eine Frist zur Übergabe der Papiere setzen muss.
- c) Für die Beschaffung und Ausfüllung der in § 6 Ziff. 1 genannten Urkunden erhält der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung, mindestens jedoch 15,00 € für jedes der Papiere sowie Erstattung seiner baren Auslagen.
- d) Sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht, einen förmlichen Nachweis für die Entsorgung gem. NachwV zu führen, gilt die vom Auftragnehmer gestellte Rechnung als Nachweis über die Entsorgung.
- e) Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich 0,50 € je ersparten Fahrkilometer. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Behälter/Container unverzüglich auf seine Kosten zu entleeren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftragnehmer die Entleerung auf Kosten des Auftraggebers vornehmen lassen, ohne dass er dies vorher ankündigt muss.

9. Schadensersatz

- a) Für Schäden am Behälter/Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber, auch soweit ihm an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft, oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Behälters/Containers in diesem Zeitraum.
- b) Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Behälters/Containers entstehen, haftet der Auftragnehmer, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten beim Auftragnehmer angezeigt wird.
- c) Soweit die Haftung des Auftragnehmers durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche gegen das Personal des Auftragnehmers.
- d) Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese

Bedingungen gelten, verjähren 6 Monate nach Ausführung (Beendigung) des Auftrages.

10. Vergütung

- a) Die vereinbarte Vergütung umfasst, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Behälters/Containers zum Bestimmungsort. Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Behälters/Containers oder für Wartezeiten hat der Auftraggeber, soweit er dies zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe der tarifmäßigen oder üblichen Vergütung zu zahlen.
- b) Die Mietdauer wird bei der Bestellung des Behälters/Containers vereinbart. Mangels einer Vereinbarung kann der Auftragnehmer nach 6 Tagen die Rückgabe des Behälters/Containers verlangen.
- c) Wird aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die vereinbarte Mietzeit oder mangels Vereinbarung die 6-Tage-Frist überschritten, so kann der Auftragnehmer für jeden Kalendertag über diese Frist hinaus bis zur Rückgabe des Behälters/Containers die übliche Vergütung berechnen.
- d) Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen (z.B. Deponiegebühren, Sortierkosten o.ä.) sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- e) Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
- f) Aufgrund einer Forderung des Eichamtes muss unterhalb der Mindestlast (d.H. 400 kg) eine pauschale Abrechnung bzw. eine Abrechnung nach cbm erfolgen.

11. Zahlungsbedingung

- a) Rechnungen des Auftragnehmers sind 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ihm die Rechnung später als 4 Tage nach Rechnungsdatum zugegangen ist. In diesem Falle tritt die Fälligkeit entsprechend später ein. Der Rechnungsbetrag ist ab Fälligkeitszeitpunkt mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- b) Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen fällige Forderungen des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.
- c) Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der Auftraggeber den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, kann der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen und die Behälter-/Container-Bereitstellung ablehnen.

12. Gerichtsstand

- a) Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien der Sitz des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- b) Im Übrigen wird als Erfüllungsort der Aufstellplatz für den Behälter/Container gem. § 3 des Vertrages vereinbart.